

Schutzkonzept für SAH-Kinder- und Jugendferienlager

Prävention vor sexualisierter Gewalt



Januar 2026

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Leitbild und Grundhaltung SAH	4
2.1. Leitbild SAH und Kinder- und Jugendferienlager	4
2.2. Grundhaltung SAH zu sexuellen Rechten	5
3. Prävention sexualisierter Gewalt	6
3.1. 7-Punkte-Prävention	6
3.2. Institutionelle Vorgaben	7
3.3. Verantwortlichkeiten und Rollen	7
3.4. Schutzmassnahmen	9
3.4.1. Lagerregeln	9
3.4.2. Sprache	9
3.4.3. Medien	9
4. Interventionsverfahren	10
4.1. Vorgehen bei Verdachtsmomenten vor Ort	10
4.2. Vorgehen im Falle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch	10
Annex	
I. Melderechte und –pflichten	12
II. Juristische Informationen	13
III. Krisenmanagement	14
IV. Anlaufstellen	

Quelle Titelbild: <https://www.kreis-tir.de/fachbereiche/kinder-jugend-familien/netzwerk-praevention-sexualisierte-gewalt/>

1. Einführung

Dieser Teil des Schutzkonzepts Kinder- und Jugendferienlager (KFL) SAH bezieht sich auf die Prävention vor sexualisierter Gewalt und Interventionsmassnahmen im Falle von Grenzverletzungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Laut Wikipedia beschreibt sexualisierte Gewalt Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen. Sie sind insbesondere Delikten wie zum Beispiel sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern übergeordnet. Sexualisierte Gewalt wird dabei der physischen Gewalt (zum Beispiel Körperverletzung und Missbrauch von Schutzbefohlenen) und der psychischen Gewalt nebengeordnet.

Der Ausdruck „Gewalt“ trifft die Wertung, dass die Täter nicht Opfer im Sinn von Fehlritten und die Opfer nicht Mittäter im Sinn von Provokateuren seien. Als Verletzungen als Folgen von Gewalt zählen ausdrücklich auch seelische Traumata mit psychosomatischen Folgen. Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind hierbei fließend.¹

Folgende Ziele werden mit dem vorliegenden Konzept verfolgt:

- das Konzept soll einen Beitrag leisten, die übergeordneten Ziele der SAH- Kinder- und Jugendferienlager (KFL), wie sie im Leitbild formuliert sind, zu erreichen. Kurz gesagt: die Kinder und Jugendlichen sollen eine unvergesslich schöne und fröhliche Ferienwoche verbringen.
- Kinder und Jugendliche werden vor sexuellen Grenzverletzungen in KFL geschützt (Prävention)
- das Konzept bietet einen Orientierungsrahmen im Falle von Unsicherheiten, Verdachtsfällen oder notwendigen Interventionen (Reaktion)
- das Notfall- und Sicherheitskonzept geben einen generellen Orientierungsrahmen bei Krisen, im Falle von sexuellem Missbrauch finden sich hier Antworten
- die im Anhang aufgeführten Adressen für Notfälle, fachliche Beratung und weiterführende Unterstützung für Betroffene helfen, um situationsgerecht und professionell handeln zu können

Das Konzept wurde auf partizipative Weise erarbeitet, fachlich unterstützt durch die Berner Gesundheit. In verschiedenen Workshops vertieften Haupt-Lagerleiter*innen sowie SAH-Verantwortliche ihre Erfahrungen, Herausforderungen und Lösungsvorschläge, die in dem vorliegenden Konzept festgehalten werden. Weiter wurden verschiedene Konzepte von anderen Organisationen zu Rate gezogen. Das Konzept soll schlank sein, einen Orientierungsrahmen geben und sich auf die für SAH-Kinder- und Jugendferienlager wichtigsten Bereiche beschränken. Es erhebt darum keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte_Gewalt

2. Leitbild und Grundhaltung SAH

2.1. Leitbild SAH und Kinder- und Jugendferienlager

Auszug aus den Statuten des Vereins SAH Schweiz

Der Verein engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Er unterstützt Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Er fördert Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte. Im Zentrum seiner Tätigkeit steht „Arbeit und Integration“. Damit verschafft er benachteiligten Menschen neue Lebensperspektiven.

Eine der Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzung ist folgende:

- Durchführung von Ferienlagern für Kinder und Jugendliche aus bescheidenen familiären Verhältnissen, in denen Sport, Bewegung und Naturerlebnisse im Vordergrund stehen

Das **Leitbild für die Kinder- und Jugendferienlager** formuliert die Vision vom SAH:

Die Kinder- und Jugendferienlager beim SAH haben eine lange Tradition. Sie finden im Winter, Sommer und Herbst jeweils eine Woche lang statt und bieten bis zu 35 Kindern (Alter 6-12) und Jugendlichen (Alter 13-16) ein unbeschwertes Erlebnis.

In der Anfangszeit der SAH Ferienlager für Kinder von armutsbetroffenen Familien stand die Versorgung mit Kleidern und Nahrungsmitteln im Vordergrund. Die Prioritäten während den Ferienlagern haben sich in den letzten Jahrzehnten sicher verändert. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit solcher Angebote sind aber nach wie vor aktuell.

Die SAH Ferienlager sind je nach Leitung, Durchführungsort, Zusammensetzung der Kinder und Jugendlichen sowie Jahreszeit unterschiedlich geprägt. An folgenden Leitplanken orientieren sich aber alle SAH Ferienlager:

- Die Ferienlager stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- Wir legen einen besonderen Wert auf die Kinder- und Menschenrechte sowie auf einen respektvollen Umgang mit der Natur.
- Wir sind bemüht eine vertrauensvolle, offene und humorvolle Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich sowohl die Kinder und Jugendlichen wie auch die Lagerleitenden wohl fühlen können.
- Wir sehen in der Vielfalt und Verschiedenheit der Menschen eine Chance und ein Geschenk. Diese Vielfalt erkennen wir sowohl in den Teilnehmenden wie auch in der Gruppe der Leitungspersonen.
- Wir wehren uns gegen jegliche Art von Diskriminierungen, seien sie aufgrund des Geschlechts, der sozialen Herkunft, Ethnizität, Identität oder sexuellen Orientierung.
- Unseren Mitmenschen schenken wir Vertrauen. Wenn Fehler passieren, sind wir darum bemüht, aus ihnen zu lernen
- Wir wollen sowohl die Kinder und Jugendliche wie auch die Leitungspersonen unterstützen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und zu erweitern.
- Wir kommunizieren mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden auf eine offene und konstruktive Weise.
- Leitungspersonen und Betreuende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und gehen verantwortungsvoll damit um.

2.2. Grundhaltung SAH zu sexuellen Rechten

Das SAH setzt sich für die Wahrung der Menschenrechte ein, auch bei den sexuellen Rechten. Es gibt zehn sexuelle Rechte, die in der Deklaration der International Planned Parenthood Federation (IPPF) formuliert sind. Es sind sexualitätsbezogene Menschenrechte, die aus dem Recht aller Menschen auf Freiheit, Gleichstellung, Privatsphäre, Selbstbestimmung, Integrität und Würde abgeleitet werden:²

- Das Recht, Sexualität zu leben
- Das Recht auf umfassende Information und Nutzung von Verhütungsmitteln
- Das Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung
- Das Recht auf vertrauliche Beratung und Behandlung
- Das Recht auf Selbstbestimmung von Mädchen im Fall einer Schwangerschaft
- Das Recht auf Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen
- Das Recht, zu heiraten oder nicht zu heiraten
- Dein Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Das Recht auf Gleichstellung und Schutz gegen jegliche Form der Diskriminierung³

Während einer Lagerwoche können ein paar der sexuellen Rechte eher zum Thema werden als andere. Im vorliegenden Konzept und als Prioritäten für die SAH-Ferienwochen gelten folgende drei sexuelle Rechte:

- Das Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und sexueller Belästigung
- Dein Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Das Recht auf Gleichstellung und Schutz gegen jegliche Form der Diskriminierung

Das Recht, Sexualität zu leben, kann während dieser Woche nur bedingt ausgelebt werden. Dies ist v.a. durch die fehlende Intimität im Lagerleben begründet. Die Leiter*innen begegnen der sexuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen jedoch mit Verständnis und verfügen über Grundkenntnisse der verschiedenen sexuellen Entwicklungsphasen. Allerdings wird es angesichts der kurzen Zeit mit den Kindern oder Jugendlichen nur begrenzt möglich sein, im Bereich der Sexualpädagogik einen wichtigen Beitrag zu leisten. Wichtig ist es, verständlich zu machen, weshalb wir als Leitungsteam sexuelle Handlungen im Lager untersagen wollen. Die Betonung liegt dabei auf dem Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und nicht auf Verbot. Dazu dürfen wir aber auch aufzuzeigen, was gesetzlich erlaubt ist und was nicht (z.B. sind sexuelle Handlungen im öffentlichen Raum verboten).

Zum Schutz vor sexueller Gewalt, zur Wahrung der körperlichen Unversehrtheit sowie zur Erreichung des Oberziels, den Kindern eine unvergessliche und schöne Ferienwoche zu ermöglichen, werden Regeln vereinbart. Überlegungen dazu finden sich im Kapitel zur Prävention.

Zu bedenken ist weiter, dass die sexuellen Rechte zwar Menschenrechte sind, aber nicht dem Gesetz gleichgesetzt werden können. Wichtig ist es darum, die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz zu kennen und in Krisenfällen auch entsprechend reagieren zu können. Im Annex finden sich darum noch ein paar juristische Informationen.

² https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf

³ https://www.bernergesundheits.ch/wp-content/uploads/2019/03/Sexuelle-Rechte-Plakate-mit-Kurztexten_M%C3%A4rz_2019.pdf

3. Prävention sexualisierter Gewalt

Um der Prävention vor sexueller Gewalt das nötige Gewicht zu verleihen, braucht es institutionelle Vorgaben, von allen beteiligten Erwachsenen ein Verantwortungsbewusstsein sowie eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum offenen Austausch.

Besondere Herausforderungen der SAH-Kinder- und Jugendferienlager bestehen darin, dass viele der Kinder und Jugendlichen ein beträchtliches „sozialen Gepäck“ mitbringen und aus z.T. sehr schwierigen familiären Verhältnissen stammen. Die Gruppen sind jeweils sehr durchmischt, was die soziale und kulturelle Herkunft sowie das Alter betrifft. Die Lagerleiter*innen müssen sich bewusst sein, dass sie gewisse Selbstverständlichkeiten nicht voraussetzen können, ein Urvertrauen zum Beispiel fehlen kann. Sie müssen sensibel vorgehen, gut beobachten, offen auf die Kinder zugehen und sie ernst nehmen.

Die Lagerteams sind unterschiedlich zusammengesetzt, es gibt immer wieder Personalwechsel und es ist wichtig, dass sich die Teams rasch finden. Dabei spielt die Hauptleitung eine Schlüsselrolle. Seitens SAH soll der Teambildungsprozess so gut wie möglich unterstützt werden.

3.1. 7-Punkte Prävention

Eine wirksame Prävention ist kein Programm, sondern ein Prinzip. In der Literatur⁴ findet sich das folgende 7-Punkte-Präventionsmodell, das die Kinder und Jugendlichen stärken und befähigen soll, kritische Situationen zu erkennen, sich zu wehren und Hilfe zu organisieren.⁵

7. Punkte-Prävention

1. Förderung eines positiven Körpergefühls

Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

2. Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

3. Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar weh tun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

4. Respektvoller Umgang mit Grenzen

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

⁴ Child Assault Prevention Program, nach Sexualpädagogisches Konzept Schulheim Schloss Erlach

⁵ Sexualpädagogisches Konzept Salome Brunner-Stiftung, S.13

5. Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen.

6. Hilfe suchen

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

7. Schuldgefühle abwenden

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Die Lager-Hauptleiter*innen kennen diese 7-Punkte-Prävention und sie sind verantwortlich dafür, dass sie auch bei den Leitungsteams bekannt sind. Im Rahmen der Lagervorbereitung wird die 7-Punkte-Prävention jeweils wieder in Erinnerung gerufen.

3.2. Institutionelle Vorgaben

Bei der **Rekrutierung** neuer Lagerleiter*innen wird jeweils ein Auszug aus dem Strafregister mit Sonderprivatauszug verlangt, um sichergehen zu können, dass es bisher keine Strafanzeigen, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayon-Verbote mit Minderjährigen gab. Die Kosten dafür werden vom SAH übernommen.

Weitere Vorgaben fürs Rekrutierungsverfahren finden sich bei der SAH-Projektleitung KFL. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lagerleiter*innen sind im Arbeitsvertrag, und zusätzlich für die Hauptleitenden im **Pflichtenheft**, festgehalten.

Ein kurzer Code of Conduct fasst die fürs SAH wichtigsten Verhaltens- und Präventionsregeln der Leiter*innen zusammen. Er wird von den Leiter*innen zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Jede*r neue Lagerleiter*in bekommt eine praxisnahe **Schulung** zur Sensibilisierung für die Prävention vor sexueller Gewalt. Regelmässige Schulungen mit allen Lagerleiter*innen sollen das Thema präsent halten, indem auf die Weiterbildungsbedürfnisse der Leiter*innen eingegangen wird (z.B. Umgang mit elektronischen Medien) oder auch Themen der Gesundheitsprävention (z.B. Mobbing) vertieft werden. Informationsmaterial für Leiter*innen sowie für Kinder werden während der Lager zur Verfügung gestellt.

Um die **Teambildung** zu unterstützen, findet falls möglich vor und nach dem Lager ein gemeinsames Treffen statt, an dem nicht nur das Lagerprogramm geplant bzw. ausgewertet wird, sondern auch der soziale Austausch gepflegt wird. Gemeinsame Nachtessen können Lagerteam übergreifend organisiert werden. Das SAH zeigt sich offen gegenüber weiteren Ideen und Anfragen seitens der Hauptleitungen.

3.3. Verantwortlichkeiten und Rollen

Beim SAH ist die **Projektleitung KFL** für die Lager verantwortlich, unterstützt von der Leitung Nationales Sekretariat SAH. Die Projektleitung KFL wählt die Hauptleiter*innen aus

und spricht das letzte Okay oder Veto bei der Rekrutierung der Lagerleiter*innen und Köch*innen, die im Normalfall von den Hauptleiter*innen vorgeschlagen werden. Bei Unsicherheiten oder Konflikten entscheidet die Leitung des Nationalen Sekretariats. Die Hauptleiter*innen befolgen die SAH-Vorgaben für den Rekrutierungsprozess.

Die **Hauptleiter*innen** kennen alle SAH-Schutzkonzepte und verfügen über die Unterlagen Notfall- und Schutzkonzept mit den Notfallnummern. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Präventionsmassnahmen während dem Lager. Im Falle von **Krisen**, Unfällen oder anderen Vorkommnissen sind sie ebenfalls die verantwortliche Person vor Ort, suchen jedoch rasch den Kontakt mit der Projektleitung KFL, um die Herausforderungen möglichst gut zu meistern. Die Projektleitung KFL informiert die Leitung des Nationalen Sekretariats, in ausserordentlichen Fällen kann sie die Lagerleitung übernehmen oder als Co-Leitung agieren.

Beim **Vorbereitungstreffen zur Planung der Lager** wird das Thema der Prävention vor sexuellen Übergriffen jeweils bewusst bearbeitet. Das vorliegende Konzept kann dafür Inputs liefern, gemachte Erfahrungen können ausgetauscht und besprochen werden.

Die **Haupt- und Lagerleiter*innen** nehmen die **Prävention vor sexuellen Übergriffen** ernst. Sie verfügen über eine entsprechende vom SAH organisierte Schulung und bleiben am Thema interessiert. **Während dem Lager** tauschen sie sich untereinander über Beobachtungen, Unsicherheiten oder offene Fragen aus. Wichtig ist Transparenz, eine offene und konstruktive Feedback-Kultur. Sie fördern das gegenseitige Vertrauen und erhöhen die Sicherheit im professionellen Handeln. Je nach Fall kann eine Beobachtung bilateral mit der Hauptleitung geschehen oder im Team besprochen werden, bei irritierenden⁶ oder schweren Fällen sofort auch mit der SAH-Projektleitung. Wichtig ist es, **irritierende Beobachtungen und Fälle schriftlich zu dokumentieren**. Dies dient zur eigenen Absicherung oder falls Fragen von Eltern und anderen Personen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bei der **Auswertung der Lager** wird das Thema der Prävention vor sexuellen Übergriffen aufgenommen, reflektiert und besprochen. Je nach dem werden Lehren gezogen.

Gegenüber den Kindern und Jugendlichen verhalten sich die Haupt- sowie Lagerleiter*innen stets offen und interessiert. Sie beantworten in der Regel alle Fragen der Kinder, können jedoch auch ihre Grenzen ziehen, falls diese zu intim werden (kein „Seelen-Striptease“). Das Leitungsteam nutzt die verschiedenen Fähigkeiten der Lagerleiter*innen gezielt, d.h. wer offen und gut über Sexualität reden kann, soll dies eher tun als jemand mit Hemmungen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Beziehungen der Kinder zu den Leiter*innen nicht zu ungleich verteilt werden, damit sie nicht gegeneinander ausgespielt werden können. Sollten in einem Lager Themen über Sexualität eine zu grosse Bedeutung bekommen, können nach Absprache mit der Projektleitung KFL Fachpersonen für die sexuelle Aufklärung beigezogen werden.

⁶ Ob ein Fall irritiert, bestimmt das „Bauchgefühl“. Sobald etwas nicht ganz okay erscheint und Fragen aufwirft, soll es dokumentiert und gemeldet werden, nicht erst bei schwerwiegenden Problemen.

3.4. Schutzmassnahmen

3.4.1. Lagerregeln

Lagerregeln sind eine zentrale Massnahme, die in der Präventionsarbeit eine grosse Bedeutung erhalten. Wichtig ist es, seitens Lagerleitung gewissen Regeln klar vorzugeben („nicht verhandelbar“) und andere gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen zu definieren (Ownership fördern). Alle Regeln müssen begründet und von den Kindern richtig verstanden werden.

Nicht verhandelbare Lagerregeln seitens SAH sind folgende:

- Respektvoller Umgang mit Mitmenschen, Material und Natur
- Bei Berührungen und verbalen Angriffen gilt die Stopp-Regel: falls jemand nicht berührt werden möchte oder sich verbal angegriffen fühlt, sagt er/sie „Stopp“. Das muss akzeptiert werden. Dies kann auch nonverbal signalisiert werden.
- Offenheit: sagen, was man denkt und wünscht.
- Mädchen und Jungen schlafen in der Regel getrennt, WCs und Duschen sind getrennt bzw. nicht gleichzeitig zu nutzen, sie können so ihre Privatsphäre besser bewahren.
- Handy-Regeln vereinbaren: zeitlich, aber auch im Hinblick auf das „Wie“ der Nutzung (Achtung auf Privatsphäre, keine Fotos in sexuellen Posen, etc.)

Je nach Bedürfnissen der Kinder und örtlichen Gegebenheiten werden mit den Kindern weitere Regeln verhandelt und vereinbart.

3.4.2. Sprache

Es kommt vor, dass vulgär über sexuelle Themen gesprochen wird. Meistens sind es ältere Kinder oder Jugendliche, die **vulgäre Ausdrücke** nutzen, die die Kleinen gar nicht verstehen. Neugierig wollen sie dann natürlich mehr darüber wissen.

Die Lagerleiter*innen sollen je nach ihrem Gutdünken das Thema aufnehmen, über die Sprache und die mit Begriffen verbundene Bedeutung sensibilisieren. Sie können nachfragen, was genau gemeint sei und gemeinsam mit den Kindern nach besseren Ausdrücken suchen.

Im Falle von „No-Gos“ **wird gehandelt und interveniert, d.h. falls diskriminierende Äusserungen** und abwertende Worte z.B. gegenüber Homosexuellen oder Frauen fallen.

4.4.3 Medien

Im Code of Conduct ist festgehalten, dass bei Aufnahmen von Kindern oder Jugendlichen (Fotos, Videos usw.) darauf zu achten ist, dass sie respektvoll sind, dass die Abgebildeten angemessen gekleidet sind und dass die Würde des jungen Menschen nicht verletzt wird; sexuell anzügliche Posen sind zu vermeiden. Die Leiter*innen sind sich der Gefahren von Sexting bewusst und sensibilisieren je nach dem die Kinder oder Jugendlichen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind oder Jugendliche müssen ihre Zustimmung zur Aufnahme von Fotos geben.

4. Interventionsverfahren

4.1. Vorgehen bei Verdachtsmomenten vor Ort

Wie weiter vorne schon beschrieben, tauscht das **Leitungsteam** regelmässig, spätestens jeweils am Abend, über den Tag aus. Dabei berichten die Leiter*innen von Vorkommnissen und Erfahrungen. Das ist ein wichtiges Moment, bei dem auch irritierende Beobachtungen, offene Fragen und Unsicherheiten zu Sprache kommen sollen. Das Team bespricht verschiedene Vorgehens- oder Interventionsmöglichkeiten. Falls es Uneinigkeit gibt, entscheidet die Hauptleitung. Lagerleiter*innen können das Gespräch mit der Hauptleitung jederzeit suchen, falls sie eine Beobachtung oder Unsicherheit lieber bilateral besprechen.

Bei Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen muss die **Hauptleitung** sofort intervenieren und die **KFL-Projektleitung** informieren. Es ist die Aufgabe der KFL-Projektleitung, die Leitung Nationales Sekretariat zu informieren. Um mehr zu erfahren, wird eine geeignete Person bestimmt, die das Gespräch mit den involvierten Personen sucht. Mit offenen Fragen – nicht bohren, ohne Vorwürfe – wird versucht, Vertrauen aufzubauen, so dass möglichst genaue Informationen zusammenkommen. **Diese Informationen werden schriftlich festgehalten und vertraulich behandelt.**

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Kind akut gefährdet ist, muss sofort interveniert werden, z.B. falls eine Gruppe gegen jemanden agiert, falls Gewalt und Zwang im Spiel sind, bei Hilferufen. Ein rasches Handeln muss allen zeigen, JETZT ist etwas Unakzeptables passiert, so geht es nicht. Sobald sich die Lage beruhigt hat, geht es darum, über das Gespräch mit den Involvierten herauszufinden, was genau geschehen ist (siehe oben).

In jedem Fall ist das Vorgehen gemäss Krisenmanagement (siehe Annex 3) zu beachten.

4.2. Vorgehen im Falle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Es kann sein, dass in den Lagern Kinder teilnehmen, die schon Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch machen mussten. Es ist ein entsprechendes Bauchgefühl, das Leiter*innen bekommen können. In solchen Fällen ist es schwierig, zu intervenieren, denn wir sind nur eine Woche mit den Kindern zusammen, ev. länger, falls über mehrere Lager hinweg.

Was Leiter*innen machen können: beobachten, sensibel sein auf Auffälligkeiten, das Kind ernst nehmen und versuchen, sein Vertrauen zu gewinnen. Falls das Kind sich äussert, ev. auch über andere Kanäle – z.B. ständig über gesundheitliche Probleme klagt – kann nachgefragt werden, ohne zu bohren. Das Kind muss bereit sein, über schmerzliche Erfahrungen zu sprechen – das kann nicht erzwungen werden. Auch sind die Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Lagerleiter*innen begrenzt. Ev. kann das Kind darüber reden und die/der Leiter*in kann es an professionelle Hilfe weiterleiten. Entsprechende fachliche Beratungs- und Anlaufstellen finden sich im Annex.

Die Grenzen der Möglichkeiten muss den Leiter*innen klar sein, denn oftmals verfügen sie nicht über die fachliche Ausbildung zur Unterstützung von misshandelten Kindern und während Ferienlagern ist es höchstens möglich, Räume zu öffnen und Chancen zu nutzen, um Betroffene an die richtigen Stellen zu verweisen (siehe Anlaufstellen Annex 4).

Annex I

Melderechte und -pflichten

Die bundesrechtlichen Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

Meldungen betreffend hilfsbedürftiger Kinder

Art. 314c ZGB „Melderechte“

- 1) Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstellen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- 2) Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d ZGB „Meldepflichten“

- 1) Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialbetreuung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren.
- 2) Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- 3) Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Annex II

Juristische Informationen

Relevante Artikel aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern

Ziff. 1: „Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

Ziff. 2: „Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.“

Art.188: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189: Sexuelle Nötigung

„Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

Art. 193: Ausnützen einer Notlage oder Abhängigkeit

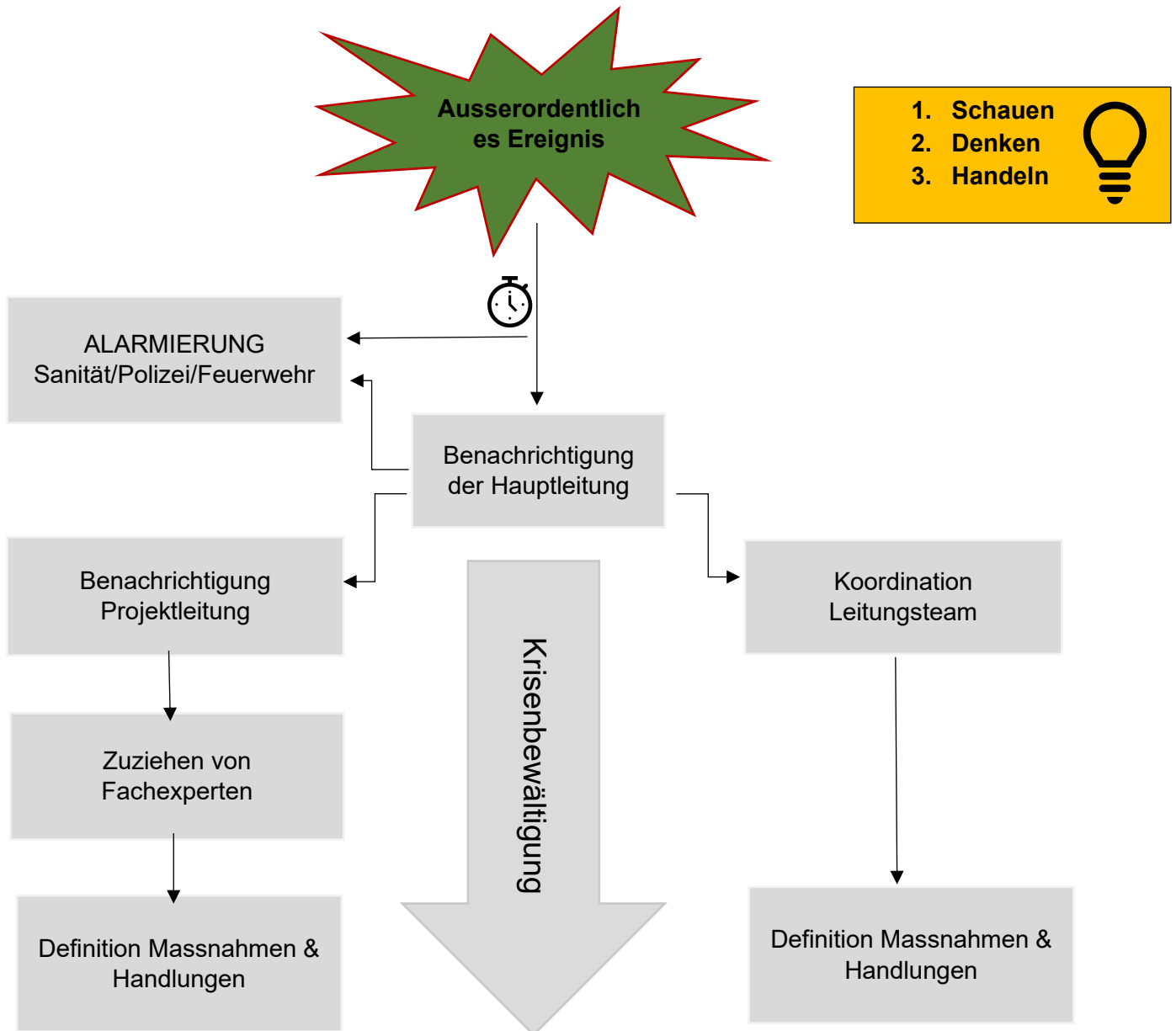
Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 198: Sexuelle Belästigung

„Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.“

Annex III

Krisenmanagement



- Rechtliche Abklärung
- Information an Eltern
- Eventuell Sanktionen
- Fachliche externe Unterstützung (pädagogisch/ psychologisch)

Annex IV

Anlaufstellen

Anlaufstelle Kinderschutz:

Eine Dienstleistung der Pro Juventute Elternberatung. In allen Situationen da für Eltern. Kostenlos und vertraulich, rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.



Telefon: 056 261 61 61/ Email: elternberatung@projuventute.ch

Beratung für Jugendlager Leiter*Innen

Rasch, unkompliziert und kostenlos beantworten die Fachpersonen Fragen zu Mobbing, verbotenen Substanzen, psychischen Problemen und helfen weiter bei Verdacht auf Gewalt oder sexuellen Übergriffen im Sportclub oder in Vereinen. Mit der Jugendleiterberatung unterstützt Pro Juventute Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei allen Fragen.

Telefon: 058 618 80 80 / Email: jugendleiter@projuventute.ch (deutsch)

Téléphone: 058 618 80 80/ Email: moniteurs@projuventute.ch (français)

Kinderschutz Inselspital Bern, Kinderpsychologe:

Inselspital, Universitätsspital Bern
Freiburgstrasse
CH-3010 Bern (Herr Wüthrich, Leitender Arzt)

T +41 31 632 21 11/ 031 632 93 65

Berner Gesundheit, Sexualpädagogik:

Telefon: 0800 070 070

sexualpaedagogik@beges.ch

Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung:

Fachstelle zur Prävention
sexueller Ausbeutung
Klosbachstrasse 123
8032 Zürich
Telefon

Telefon: 044 450 85 20 / Email: info@limita.ch

Anwältin:

Lic.iur. Regula Walker
Rechtsanwältin
Dorfstrasse 7
8722 Kaltbrunn
+41 55 293 33 55
anwalt@linth-law.ch



144

Sanitätsnotruf
Urgences Santé
Ambulanza



1414

Rega



117

Polizei
Police
Polizia



145

Tox-Zentrum
Centre Tox
Centro svizzero
d'informazione
tossicologica



118

Feuerwehr
Pompieri
Pompieri



112

Europäischer Notruf
Numéro d'urgence
européen
Numero d'emergenza
europeo